

**AUSSICHTSSCHUTZREGLEMENT
VOM ...**



**ENTWURF
11. JUNI 2009**

INHALT

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Definitionen	3
Art. 4 Schutz der Aussichtspunkte	3
Art. 5 Schutz der wertvollen Aussichtslogen und der Aufenthaltsqualität entlang von Erholungsrouten	3
Art. 6 Vollzug	4
Art. 7 Aufsichts- und Strafbestimmungen	4
Art. 8 In-Kraft-Treten	4
ANHANG 1	5
Bemessungsbeispiel Aussichtsbereich	5
ANHANG 2	6
Situationsbeispiel durchgehende Gehölze oder Baumgruppen	6
ANHANG 3	7
Aussichtspunkte	7

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. ... des Bau- und Zonenreglements vom ...

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt den Schutz und Zugang der Aussichtspunkte, der wertvollen Aussichts-
lagen und der Aufenthaltsqualität entlang wichtiger Erholungsrouten.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für die im Zonenplan dargestellten Aussichtspunkte (siehe auch Anhang 3)
und Aussichts-
lagen.

2 Vorbehalten bleiben übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht sowie anderslau-
tende Festlegungen in Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

Art. 3

Definitionen

1 Mit dem Begriff „Aussicht“ ist ein Ausblick in die Weite gemeint, unabhängig davon, ob dieser
Ausblick besondere landschaftliche Qualitäten hat oder nicht.

2 Nicht als Aussicht gilt der Blick auf Flächen oder Objekte, welche innerhalb einer Distanz von
100 m liegen sowie Ausblicke, die einen Blickwinkel in der Breite von weniger als 15° ermöglichen.

3 Als Grünhecken gelten linear angeordnete Gehölze und Gehölzgruppen sowie Einrichtungen,
welche eine ähnliche Gestaltung und Funktion einnehmen (z.B. Kletterpflanzen mit Rankgittern).

Art. 4

Schutz der Aussichtspunkte

1 Bauten, Anlagen, Einrichtungen wie Intensivobstanlagen, Plastiktunnel und dgl. sowie Gehölze
sind so anzuordnen, dass die Aussicht von Aussichtspunkten erhalten bleibt. Die zuständige kom-
munale Behörde legt bei Bedarf die frei zu haltenden Ausblicke, Blickwinkel und Aussichtsziele mit
einer Verfügung fest.

2 Die Gemeinde übernimmt die Gestaltung und den Unterhalt der Aussichtspunkte. Sie regelt dies
in Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer.

Art. 5

Schutz der wertvollen Aussichts-
lagen und der Aufenthaltsqualität entlang von Erholungsrouten

1 Bei den im Zonenplan bezeichneten Aussichts-
lagen entlang von Erholungsrouten sind in der auf-
gezeigten Blickrichtung auf eine Tiefe von 6 m ab gewachsenem Terrain keine aussichtsbehin-
dernden und durchgehenden Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einrichtungen oder Einfrie-
dungen (Holzwände, Holzbeigen, Mauern, Grünhecken u. dgl.) von mehr als 1,8 m Höhe zulässig.

2 In den folgenden Bereichen ist die Höhe auf 1.5 m begrenzt:

- Kirchfeldweg (Althof bis Einmündung Roggernweg)
- Oberrüti (Wanderwege und Strassen im oberen Bereich von Oberrüti bis Einmündung Strasse
"Auf Oberrüti").

3 Gehölze oder Baumgruppen gelten als aussichtsbehindernd und durchgehend, wenn mehr als
50 % der Aussichts-
bereiche über der festgesetzten Höhe eingeschränkt sind (vgl. Anhang 2).

4Die Gemeinde kann für Einzelbäume oder Baumreihen Ausnahmen bewilligen, wenn die Aussicht unter der Baumkrone gewährleistet wird.

5Eine Begrünung von Einfriedungen ist anzustreben. Bei langen oder exponierten Einfriedungen (Mauern, Sichtschutzwänden) kann der Gemeinderat eine Begrünung verlangen.

Art. 6
Vollzug

Hecken, Gehölze und Bäume sind so zu pflegen, dass die festgesetzten Höhen und Breiten gemäss Art. 5 nicht überschritten werden.

Art. 7
Aufsichts- und Strafbestimmungen

Es gelten die Aufsichts- und Strafbestimmungen der §§ 49 bis 53 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.

Art. 8
In-Kraft-Treten

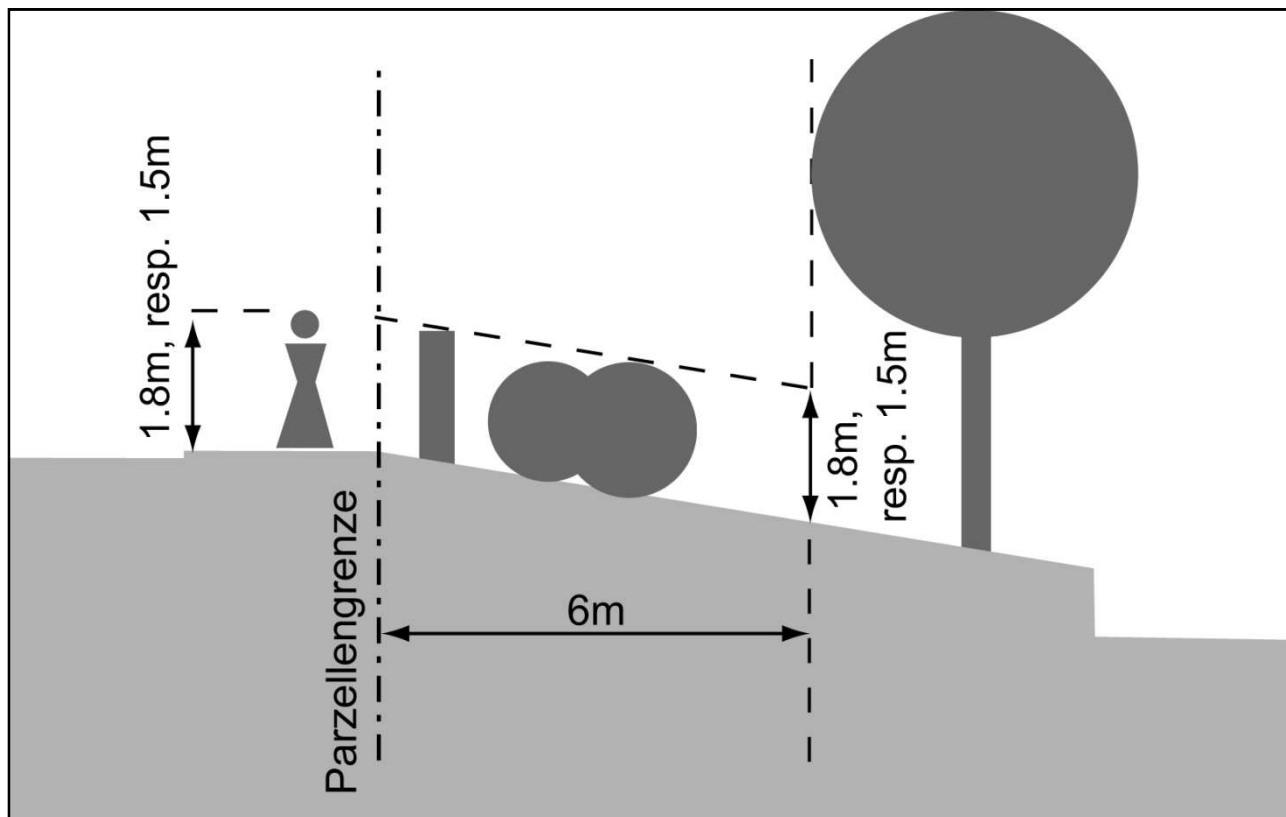
Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem neuen Bau- und Zonenreglement in Kraft.

Horw, ...

...
Einwohnerratspräsident

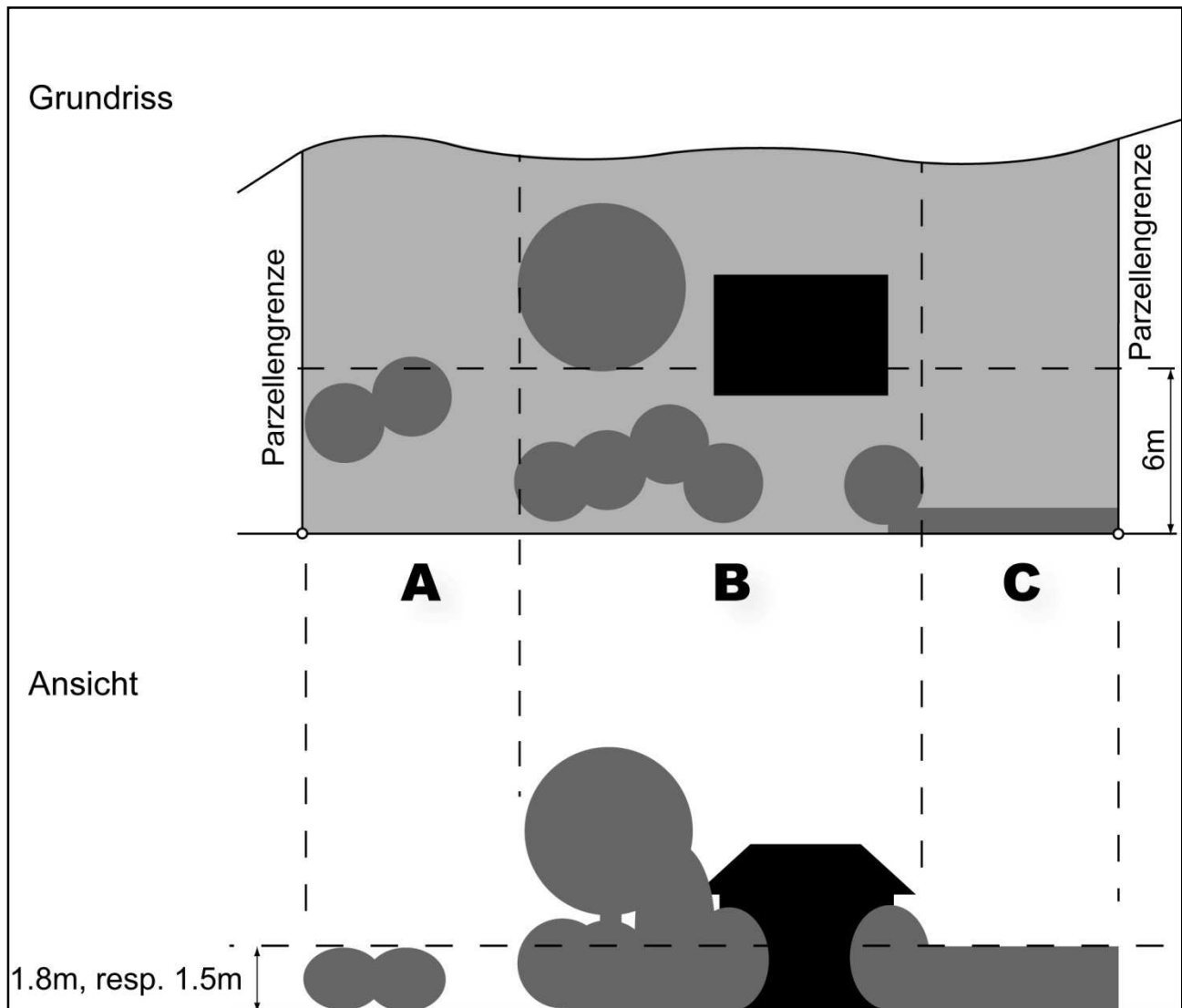
...
Gemeindeschreiber

BEMESSUNGSBEISPIEL AUSSICHTSBEREICH



Anhang 2

SITUATIONSBEISPIEL DURCHGEHENDE GEHÖLZE ODER BAUMGRUPPEN



Im Abschnitt B einer Parzelle können Einzelgehölze, Gehölzgruppen oder Einzelbäume von mehr als 1.8 m Höhe (resp. 1.5 m) angeordnet werden, wenn in angrenzenden Abschnitten A und C die Gehölze die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten. Bestehende, aussichtsbehindernde Bauten sind in die Betrachtung einzubeziehen.

A n h a n g 3

AUSSICHTSPUNKTE

Objekt-Nr.	Ortsbezeichnung	Lage	Koordinaten	Grundstück Nr.
1	Breite	Halbinsel, Südseite	667 540 / 206 320	1898
2	Bruust	Hochwald, Wegspinne ob Haliwald	665 320 / 205 920	623
3	Buholzerschwändi	Hochwald	664 090 / 206 040	623
4	Cholhütte	Hochwald	664 750 / 205 700	623
5	Dickiwald	Halbinsel, Südseite	667 740 / 206 990	116
6	Dormenheim	Jugendheim Dormen	666 650 / 207 470	766
7	Oberfondlen	Halbinsel, südöstlich Längacherwald	666 940 / 207 450	173
8	Gügerzi	oberhalb Winkelhalde	666 870 / 207 330	172
9	Chirchfeld	Krete Alters- und Pflegeheim	666 580 / 208 320	219
10	Chräbsbäre	Chräbsbäre-Krete	666 540 / 207 500	2122
11	Oberrüti	am Panoramaweg, östlich Hotel	667 250 / 208 820	194
12	Rotenflue-Egg	Hochwald, oberhalb Felswand, Altheu	663 830 / 205 660	623
13	Seeblick	Halbinsel, Südseite Bi-reggwald	667 490 / 208 910	197
14	Schwändelberg-Kreuz	Hochwald, oberhalb Restaurant	664 860 / 206 670	607
15	Stirnrüti	oberhalb Sonnsyterain-Quartier	666 110 / 208 670	265

T a b e l l e**Änderungen des Aussichtsschutzreglements vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung